

Absender:

An den
Bürgermeister als Ordnungsbehörde
der Gemeinde Ebsdorfergrund
z.Hd. Herrn Claar
Dreihäuser Straße 17

Telefon : 0 64 24 / 3 04 - 0
Durchwahl : 0 64 24 / 3 04 - 11
Telefax : 0 64 24 / 48 33

35085 Ebsdorfergrund – Dreihausen

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Plakatwerbung

gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen der Gemeinde Ebsdorfergrund vom 29. April 2002.

Ich / Wir bitte / n um Genehmigung zum Aufhängen von Werbeplakaten im öffentlichen Verkehrsraum für die am _____ stattfindende, folgend genannte Veranstaltung (Kirmes, Disco-Abend etc.):

Es sollen insgesamt _____ Stück Werbetafeln aufgehängt / aufgestellt werden.

Die Werbetafeln sollen in der Zeit vom _____ bis _____ aufgehängt / aufgestellt werden (Genehmigung wird frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung erteilt!).

Antragsteller/Auftraggeber

	Telefon:
	Telefax:
	Die Anordnung soll <input type="checkbox"/> an mich / uns ergehen. <input type="checkbox"/> den Auftragnehmer

Auftragnehmer / ausführende Person für die Plakatierung

	Verantwortliche Person:
	Telefon:
	Telefax:

Es wird bestätigt, daß die umseitige Gefahrenabwehrverordnung bekannt ist und diese entsprechend beachtet bzw. angewandt wird.

Datum

Unterschrift

Gefahrenabwehrverordnung
über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen
von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen

Auf Grund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert am 22.05.2000 (GVBl. I S. 278), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund am 29. April 2002 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Ebsdorfergrund.
2. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Warthäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

1. Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
2. **Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.**
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 3 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
5. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt,
 - c) entgegen § 3 seiner Beseitigungspflicht nach Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß §§ 77 Abs. 3, 85 Abs. 1 Ziffer 4 HSOG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebsdorfergrund, den 06. Mai 2002

Gemeindevorstand
der Gemeinde Ebsdorfergrund

Andreas Schulz
Bürgermeister

Veröffentlicht am 17. Mai 2002 in den
Ebsdorfergrund Nachrichten Nr. 20